

Satzung für den Förderverein der Stiftung gegen Gewalt an Schulen

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Förderverein der Stiftung gegen Gewalt an Schulen e. V.

Er hat seinen Sitz in Winnenden.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Mildtätigkeit
- kirchlicher Zwecke
- der Bildung und Erziehung
- der Hilfe für Opfer von Straftaten
- der Kriminalprävention

durch die ideelle und finanzielle Förderung des Aktionsbündnisses Amoklauf Winnenden – Stiftung gegen Gewalt an Schulen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei Förderungen von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft oder des im § 2 Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist endgültig.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 1 Monat mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Bestätigung des Vorstandes
- Wahl und Bestätigung der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen
- Satzungsänderungen, (außer steuerrechtliche Satzungsänderungen, diese können auch von gesamten Vorstand einstimmig geändert werden)
- Anträge entgegenzunehmen
- Anregungen zu erteilen
- Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur dann gemeinschaftlich nach außen den Verein vertreten, wenn der 1. Vorsitzende während der Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes können weitere Personen – soweit sie benötigt werden – mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

(4) Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder eines besonderen Aufgabenkreises betrauen. Er ist in jedem Fall berechtigt sich selbst die Entscheidung vorzubehalten.

(5) Der Vorstand führt die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durch.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenführung

(1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenwart. Er ist berechtigt

a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bestätigen

b) alle Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

c) Zahlungen bis 500,00 € selbständig zu tätigen. Darüber hinaus bedarf es der weiteren Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vorstandes.

(2) Der Kassenwart fertigt auf Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Jahreshauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, kurzfristig angesetzte Kassenprüfungen vorzunehmen.

(3) Überschüsse werden laut § 2 der Satzung dem Aktionsbündnis Amoklauf Winnenden – Stiftung gegen Gewalt an Schulen ausgekehrt.

(4) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Kassenprüfer im Amt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen ausschließlich dem Aktionsbündnis Amoklauf Winnenden – Stiftung gegen Gewalt an Schulen, zu übertragen. Die Stiftung hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Gründungsmitgliederversammlung beschlossen und durch die Mitgliederversammlungen am 16.03.2010, 14.10.2011, 25.11. 2016 und 20.11.2017 geändert.

Winnenden, den 20.11.2017